

Gewerbeanzeigen

Neuerrichtungen und Aufgabe von Gewerbebetrieben im Landkreis Bernkastel-Wittlich (Zeitreihe)

Jahr	Neuerrichtungen	Aufgaben
1996	747	457
1997	810	598
1998	812	688
1999	855	761
2000	801	740
2001	778	701
2002	775	694
2003	888	704
2004	1.028	780
2005	897	689
2006	932	745
2007	924	714
2008	895	816
2009	1.070	786
2010	939	777
2011	745	1.063

Ziel der Statistik

Ziel der Gewerbeanzeigenstatistik ist es, das Meldegeschehen in seiner Gesamtheit darzustellen und damit Aufschlüsse über Gründungen und Stilllegungen von Unternehmen und Betrieben zu gewinnen. Die Aussagen über das Gründungsverhalten und Betriebsstilllegungen in der Wirtschaft stellen eine unentbehrliche Informationsquelle für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik dar. Zahlen über die sektorale, regionale und zeitliche Entwicklung liefern Hinweise zur Ergreifung geeigneter wirtschaftspolitischer Maßnahmen. Zusätzlich werden aktuelle Informationen für die Pflege des Unternehmensregisters zur Verfügung gestellt.

Gewerbebeanmeldungen

Ein Gewerbe ist anzumelden bei der Neuerrichtung eines Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle, bei der Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes (z.B. durch Kauf, Pacht/Erbsfolge, Änderung der Rechtsform, Gesellschaftereintritt) und bei der Verlegung eines Betriebes aus dem Bereich einer Meldebehörde in den Bereich einer anderen Meldebehörde.

Neuerrichtung

Zur Neuerrichtung zählt die erstmalige Anmeldung eines Gewerbebetriebes als Hauptniederlassung, Zweigniederlassung oder unselbständige Zweigstelle, die Anmeldung als Neuerrichtung eines Kleingewerbebetreibenden bzw. einer Nebentätigkeit sowie Gründung nach dem Umwandlungsgesetz.

Gewerbeabmeldungen

Ein Gewerbe ist abzumelden bei der vollständigen oder teilweisen Aufgabe eines Gewerbebetriebes, bei Übergabe an einen Nachfolger/Eigentümerwechsel, Änderung der Rechtsform, bei Verlagerung eines Gewerbebetriebes in den Bereich einer anderen Meldebehörde und bei Austritt eines Gesellschafters.

Aufgabe

Hierzu zählt die Abmeldung eines Gewerbebetriebes wegen Aufgabe einer Hauptniederlassung, Zweigniederlassung bzw. unselbständigen Zweigstelle.